

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 6.

Inhalt: I. Religionsunterricht in den Volksschulen. — II. Ordnung der kanonischen Visitation und Firmung in der Laibacher Diözese. — III. Formulare für das Promemoria über den Zustand der zu visitirenden Pfarre. — IV. Militär-geistlicher Schematismus. — V. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern betreffend die quartalige Vorlage der Ausweise über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle. — VI. Chronik der Diözese.

1876.

Nr. 434.

I.

Religionsunterricht in den Volksschulen.

An den hochwürdigen Herrn

Dechant in

Mit Erlaß des hb. Ordinariates gegeben am Feste des h. Basilus des Großen im Jahre des Heils 1870 Z. 645 wurde den hochwürdigen Dekanen erklärt, daß ihnen auch unter der neuen Volksschulgesetzgebung die Aufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen verbleibt. Diese Erklärung als selbstverständlich wurde von mir ohneweiters anerkannt und dieser Anerkennung dadurch Ausdruck gegeben, daß im Diöcesan-Schematismus vom Jahre 1876 alle Dekane als Inspektoren in Bezug auf den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen bei den Volksschulen erscheinen.

Daß die Aufgabe, welche die Herren Dekane in der besagten Eigenschaft zu erfüllen haben, von höchster Bedeutung sei, erhellet aus der Stellung, welche durch die an Stelle der vorher geltenden „politischen Verfassung der deutschen Schulen“ getretene Gesetzgebung vom Jahre 1868 und ff. den kirchlichen Behörden gegeben worden ist. Um über diese Stellung sich ganz klar zu sein, ist es nothwendig, sich die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, welche seit dem Jahre 1868 erlassen sind, zu vergegenwärtigen.

Im Reichsgesetze vom 25. Mai 1868 heißt es §. 1: „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu berufenen Organe ausgeübt.“ — §. 2: „Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.“ — §. 6: „Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende konfessionelle Oberbehörde als hiezu befähiget erklärt hat.“ — §. 7: Die Religionsbücher können erst dann diese (die staatliche Genehmigung) erhalten, wenn sie von der bezüglichlichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.“

Das Gesetz vom 14. Mai 1869 ordnet an §. 3.: „An jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken: „Religion“ u. s. w.“ — §. 5. „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden besorgt und zunächst von ihnen überwacht.“ — „Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan.“ — „Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahreskurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt.“ — „Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.“ — „Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule (§. 12) durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündung versagt.“ — „An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Konfession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörde erlassenen Anordnungen mitzuwirken.“ — „Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landesbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.“

Die M. B. f. C. u. U. vom 20. August 1870 Z. 7648 über die Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen enthält folgende Bestimmungen §. 50: „Die Feststellung der Lehraufgabe für den Religionsunterricht ist der Kirchenbehörde unter Festhaltung der darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (§. 5 des Reichsvolksschulgesetzes) vorbehalten; bis sie erfolgt ist, bleibt die bisherige Uebung in Kraft.“ — „Die Verfügungen der Kirchenbehörde über die religiösen Uebungen hat die Bezirksschulbehörde dem Leiter der Schule durch die Ortschulbehörde zu verkünden. In Fällen, wo sich über das Maß dieser Uebungen zwischen der Bezirksschulbehörde und der Kirchenbehörde Differenzen ergeben, hat darüber die Landesschulbehörde zu entscheiden.“ — „Es ist Pflicht der Schule für die disciplinäre Ueberwachung der Schulen bei den im Sinne des §. 5 des Reichs-Volksschulgesetzes eingeführten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu sorgen.“

Beachtenswerth ist auch die mit M. B. f. C. u. U. ddo. 9. Jänner 1871 Z. 11446 für Leiter und Lehrer der Bürger- und allgemeinen Volksschulen vorgeschriebene Eidesformel, worin sie schwören: . . . „den Sinn für Religiosität, Sittlichkeit und gesetzliche Ordnung nach allen ihren Kräften anzuregen und zu verbreiten.“

Die M. B. f. C. u. U. ddo. 8. Mai 1872 bestimmt, daß zu den Bezirkskonferenzen die definitiv angestellten Religionslehrer erscheinen müssen, andere aber erscheinen können, ferner daß die ersteren ein entscheidendes, die letzteren ein beratendes Votum haben.

Die Religion ist auch ein obligater Gegenstand an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

Die Anzahl der dem Religionsunterrichte zugewiesenen Stunden wird durch die mit M. B. f. C. u. U. ddo. 18. Mai 1874 Z. 6549 veröffentlichten Lehrpläne für Bürgerschulen und für die verschiedenen Kategorien der allgemeinen Volksschulen festgesetzt.

Es wird aber auch die Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für den Religionsunterricht, oder eine sonstige die Schulordnung nicht störende Erleichterung in Erfüllung dieser Pflicht gestattet.

Aus den im Obigen angeführten gesetzlichen und administrativen Bestimmungen geht hervor, daß die Volksschule überhaupt den Zweck habe, den Sinn für Religiosität, Sittlichkeit und gesetzliche Ordnung anzuregen und zu verbreiten und daß diese Aufgabe allen gemeinschaftlich ist, welche an der Leitung und dem Unterrichte der Volksschule theilnehmen.

Ebenso ist es klar, daß der Religionsunterricht im Organismus der Volksschule einen wesentlichen Bestandtheil bildet und daß die religiösen Uebungen in der erziehenden Thätigkeit der Volksschule einen hervorragenden Platz einnehmen.

Die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen ist der kirchlichen Oberbehörde, also hier dem sb. Ordinariate überlassen. Auf dem Ordinariate lastet daher diesbezüglich eine schwere Verantwortung, welche dasselbe von sich weder abwälzen kann noch will.

Die Organe, durch welche das Ordinariat in der Volksschule den Religionsunterricht unmittelbar besorgt und die religiösen Uebungen leitet, sind vorzüglich die pfarrlichen Seelsorger. Dem Religionsunterrichte ist in dem Lehrplane eine geringe Anzahl von wöchentlichen Lehrstunden zugewiesen. Das Interesse der Religion und der Schuljugend fordert es deshalb gebieterisch, daß diese Lehrstunden von den dazu Berufenen genau und gewissenhaft eingehalten und durch eine sorgfältige Vorbereitung auf die Unterrichtsertheilung fruchtlicher gemacht werden. Es kann sich wohl in der Seelsorge häufig treffen, daß der Katechet durch andere unaufschiebbare seelsorgliche Verrichtungen verhindert ist, in der auf der Schulordnung für den Religionsunterricht angeetzten Stunde diesen Unterricht zu ertheilen; in einem solchen Falle wird der weltliche Lehrer über vorläufiges Ersuchen ohne Zweifel die Freundlichkeit haben, die Stunde des Katecheten auszufüllen, diesem aber darauf zum Ersatz eine andere Stunde für den Religionsunterricht zu überlassen. Harmonisches Zusammenwirken wird den Erfolg des gesammten Schulunterrichtes und der ganzen Erziehung nach allen Seiten fördern.

Die Aufsicht über die genaue Erfüllung der ebengedachten, den Ortsseelsorgern obliegenden Pflicht kommt aber den hochwürdigen Dekanen für den ihnen zugetheilten District zu. Ich hatte mir in meinem Hirtenbriefe vom 6. September v. J. erlaubt, die Dekane die Augen des Bischofes zu nennen. In der That sind sie dieses auch. Und wenn irgendwo, so können dieselben gerade in ihrer Eigenschaft als Inspectoren für den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen dem Bischofe die dankenswerthesten Dienste leisten. Euer Hochwürden werden daher im Herrn ersucht, dem Religionsunterrichte in den Volksschulen Ihres Aufsichtsdistrictes die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und darüber zu wachen, daß derselbe zum Vortheile der ganzen Schulentwicklung genau in die Unterrichtsordnung sich einfüge. Sie werden insbesondere trachten, durch Inspectionen sich eine genaue Kenntniß von dem innern Zustande des Religionsunterrichtes zu verschaffen. Solche Inspectionen werden Sie bei der alljährlichen kanonischen Visitation Ihres Dekanates oder am Schluß

des Schuljahres bei Gelegenheit der allgemeinen Schulprüfung oder auch zu anderen Zeiten des Jahres vornehmen können.

Nach dem Schluß des Schuljahres werden Sie dem Ordinariate über alle die Religionsunterrichtsertheilung betreffenden Wahrnehmungen umständlichen Bericht erstatten.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahreskurse wird nach §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes von der Kirchenbehörde festgestellt. Da eine solche Vertheilung vor dem Beginne des laufenden Schuljahres nicht bewerkstelliget werden konnte und eine Aenderung während des Schuljahres als unzulässig erscheint, so bleibt es diesbezüglich heuer bei der bisherigen Uebung. Die erwähnte Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahreskurse wird erst nach vorläufiger Berathung mit den Dekanen und anderen praktischen Schulmännern stattfinden.

Um allen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, glaube ich schließlich noch auf eine Bestimmung des fürstbischöflichen Ordinariates, gegeben am Feste des heiligen Basilus des Großen 1870 aufmerksam machen zu sollen, vermöge welcher den Katecheten bedeutet wird, daß sie die Schüler auch in Gegenwart der weltlichen Bezirkschulinspektoren aus der Religionslehre zu prüfen haben. Diese Forderung ist in dem einheitlichen Organismus des ganzen Volksschulunterrichtes gegründet.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Raibach am 16. März 1876.

Chrysostomus.

Nr. 440.

II.

Ordnung der kanonischen Visitation und Firmung in der Raibacher Diözese.

I. Da der Diözesan-Bischof bei der ersten kanonischen Visitation der ansehnlicheren Pfarrkirchen allen Gläubigen, welche am selben Tage die betreffende Pfarrkirche besuchen, die hl. Sakramente der Buße und des Altars würdig empfangen und auf die Meinung des hl. Vaters andächtig beten, kraft päpstlicher Vollmacht einen vollkommenen Ablass ertheilen wird, so ist dieses wenigstens eine Woche vorher bei dem sonntäglichen Gottesdienste der Pfarrgemeinde von der Kanzel zu verlautbaren. Den Gläubigen aber ist Gelegenheit zu geben, daß sie sich am Tage vor der kanonischen Visitation durch den Empfang des Sakramentes der Buße auf die heilige Communion vorbereiten.

In allen übrigen Kuratien findet jedesmal für die anwesenden Gläubigen die Verkündigung eines 40tägigen Ablasses statt.

II. Zur unmittelbaren Vorlage an den visitirenden Bischof sind in dem für denselben bestimmten Wohnzimmer in Bereitschaft zu halten:

- a) Das Promemoria über den gegenwärtigen Zustand der Pfarre nach dem vorgeschriebenen Formulare.
- b) Die Manual-Messen-Verzeichnisse der in der Pfarre angestellten Priester mit dem Nachweise, daß die Stipendien für die nicht persolvirten Messen vorhanden oder doch hinreichend gedeckt sind.
- c) Die Bemerkung über die Berrichtung der Pfarrmessen pro populo.

III. In der Wohnung des begleitenden Domherrn sind zur Revision vorzubereiten:

1. Der Status animarum.
2. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbematricken mit ihren Repertorien.
3. Das Protokoll über die Firmlinge.
4. Das Protokoll über das Informativ-Examen der Brautleute.
5. Das Eheaufgebotsbuch.
6. Das Verzeichniß der Mitglieder der in der Pfarre bestehenden kirchlichen Vereine.
7. Das gottesdienstliche Verkündbüchlein.
8. Das pfarrämtliche und bei Dekanatspfarren auch das dekanalämtliche Gestionsprotokoll.
9. Die Sammlung der sb. Ordinariats-Verordnungsblätter.
10. Das Buch über die bestehenden Messenstiftungen nebst Bemerk über die Persolvirung derselben.
11. Das Verzeichniß der allfälligen Stiftemessen-Reduktionen.
12. Das Verzeichniß der Religionsfondsmessen und die Bemerkung über deren Berrichtung.

13. Die Stolordnung und das Verzeichnis über die Stolar-Einnahmen.
14. Die letzte Kirchenrechnungs-Erledigung.
15. Die Kircheninventare der Pfarr- und Filialkirchen.
16. Das Interessenbehebungsprotokoll.
17. Das Journal über die Einnahmen und Ausgaben der Pfarr- und Filialkirchen.
18. Der letzte Rechnungsausweis über das Pfarrarmen-Institut.
19. Das Journal über die Einnahmen und Ausgaben des Pfarrarmen-Institutes.
20. Das Pfründen-Inventar.
21. Die letztadjustirte Fassion.
22. Das Inventarium des Bauzustandes der Pfründengebäude und die Vormerkung über das aus Eigenem auf dieselben Verwendete.
23. An Orten, wo die Visitation bereits stattgefunden hat, ist auch die schriftliche Erledigung derselben vorzulegen.

IV. Die Kirchenassen werden am Orte ihrer Aufbewahrung in Gegenwart der Kirchenprübste, welche dazu die Schlüssel mitzubringen haben, ebenso die Pfarrarmeninstituts-Kasse in Gegenwart derer, welche die Schlüssel dazu besitzen, skontirt, und das Pfarrarchiv dort, wo es sich befindet, zur Constatirung der geordneten Sammlung der Akten revidirt werden.

V. Die Ankunft des Fürstbischöfes wird in der Regel am Vorabende der Visitation erfolgen. Beim Empfange ist der Gebrauch des Baldachins untersagt. Sonst ist zu beobachten, was das Diözesan-Rituale pag. 48. n. 1. 2. vorschreibt. Der Bischof begibt sich sogleich in die Pfarrkirche, wo er an der Kirchenthüre von der Pfarregeistlichkeit mit dem Aspergille erwartet, und zu dem vor dem Hochaltare zu bereitlebenden Betschämle geleitet wird. Hierauf exponirt der Ortsseelforger unter dem Gesange des gewöhnlichen Segenliedes das Allerheiligste, incensirt dasselbe, nachdem zuvor von dem Fürstbischöfe der Weihrauch aufgelegt worden ist, in herkömmlicher Weise, und ertheilt hierauf den sakramentalen Segen. Nach demselben verfügt sich der Fürstbischof mit seiner Begleitung in den Pfarrhof.

VI. Der feierliche Einzug des Fürstbischöfes in die Pfarrkirche findet am Visitationstage selbst gewöhnlich um 7 Uhr früh statt, wobei die Anordnungen des Diözesanrituales pag. 48, n. 3. 4. 5. 6. 7. (Ordo ad recipiendum Episcopum in canonica visitatione) zu beobachten sind.

VII. Es folgt hierauf die bischöfliche Ansprache, nach Umständen vom Altare oder von der Kanzel. Nach der Ansprache wird der vollkommene oder resp. der 40tägige Ablass verkündet. Der Ortspfarrer singt feierlich das Confiteor ab, der assistirende Domherr publizirt den Ablass und der Fürstbischof ertheilt die General-Absolution, wie es im Caeremoniale Episcoporum lib. I. cap. 25. vorgeschrieben ist. Nach der Sumtio Ss. Sanguinis geschieht die Communion des Volkes. Nach dem letzten Evangelium wird unter Absingung des gewöhnlichen Segenliedes das Hochwürdigste Gut ausgefetzt, nach vorausgehender Incensation der sakramentale Segen gegeben, und darauf die heiligen Gefäße, der Tabernakel u. s. w. visitirt.

VIII. Nach geschעהener Gratiarum actio zieht sich der Fürstbischof auf kurze Zeit in die Sakristei zurück, bis die Firmlinge zum Empfange des h. Sacramentes der Firmung, hinsichtlich welcher auf die genaue Beobachtung der Vorschriften des Diözesanrituales p. 46 de Sacramento Confirmationis erinnert wird, durch die anwesenden Priester in Ordnung gestellt werden. Vor der Spendung der Firmung wird jedoch von dem Fürstbischöfe die Religionsprüfung der Firmlinge und auch einiger Erwachsenen vorgenommen werden.

IX. Nach vollendeter Firmung findet die Absolutio Defunctorum statt, wie sie im Pontificale Romanum (Ordo ad visitandas Parochias) vorgeschrieben ist. Dieselbe beginnt beim Hochaltare und bezieht sich zunächst auf die verstorbenen Bischöfe, welche durch ihr oberhirtliches Amt mit dem betreffenden Gotteshause in Verbindung standen. Dann wird unter Absingung des Ps. De profundis der Umzug am Friedhose bis zum Friedhofskreuz gehalten, wo das Libera intonirt, und nach geschעהener Aspersio und Incenzatio die betreffenden Versiculi und Orationes gesungen werden. Hierauf geht unter dem Gesange des Ps. Miserere der Zug in die Kirche zurück, wo vor dem Hochaltare die Absolutio vollendet wird.

Anmerkung. Wenn es sich wegen der dringenden Umstände so treffen sollte, daß die Visitation einer Kurazie am Nachmittage abgehalten wird, so wird, mit geringen Modifikationen, alles wie oben beobachtet; nur wird an Stelle der heiligen Messe die Litanei abgebetet.

X. Es folgt nun die Visitation der Altäre, des Baptisterium's, des Sacrarium's, der h. Oele, der Beichtstühle, der Reliquien, Bilder und Statuen, der Sakristei, des Kirchen-Bauzustandes, des Gottesackers, und nach Vollendung derselben der feierliche Rückzug in den Pfarrhof.

Anmerkung. In der Sakristei sollen die Kirchenwäsche, die Paramente, die heiligen Gefässe und liturgischen Bücher so vorbereitet werden, daß es möglich ist, sie in kürzester Zeit durchzusehen.

XI. Im Pfarrhofe geschieht hierauf die Einberufung der Pfarrgeistlichkeit, der Gemeindevorsteher, der Kirchenprobste, und aller Personen, welche in geistlichen Dingen ein Anliegen haben. Darauf wird, wenn die Schulkinder versammelt sind, auch die Schule besucht.

XII. Nach Vollführung aller Visitationsgeschäfte begibt sich der Fürstbischof unmittelbar vor der Abreise zur Anbetung des Allerheiligsten und Verrichtung der im Pontificale vorgezeichneten Gebete nochmals in die Kirche, wo er von der Pfarrgeistlichkeit mit dem Aspergill an der Kirchthüre zu erwarten, und zu dem vor dem Hochaltare vorbereiteten Betschämel zu geleiten ist. Der Dekan begleitet den Bischof auf alle Pfarren des Dekanaldistriktes, wenn nicht diesfalls eine andere Bestimmung getroffen wird.

XIII. Schließlich wird bemerkt, daß die Bewirthung in den Pfarrhöfen auf das bescheidenste Maß zu beschränken, und die Mittagstafel nicht über eine Stunde auszudehnen ist, um den wichtigen Visitationsgeschäften nicht die nöthige Zeit zu entziehen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 21. März 1876.

Chrysostomus.

Ad N^{um} 440.

III.

Promemoria

über den Zustand der Pfarre

bei der canonischen Visitation derselben

durch den

im Jahre

I. In Betreff der Kirche.

1. Wie der Bauzustand der Kirche und insbesondere deren Bedachung beschaffen sei? Ob und welcher Reparaturen sie bedürfe?

2. Ob eine oder mehrere Filialkirchen in dem Bereiche der Pfarre sich vorfinden? Ob dieselben einen Patron haben? In welchem Bauzustande sie sich befinden?

3. Ob die Kirche consecrirt und anständig geschmückt sei, und rein gehalten werde?

4. Ob die Portatilien in der Pfarr- und in den Filialkirchen im guten Zustande seien?

5. Ob der Tabernakel angemessen verziert, rein gehalten und wohl verschlossen sei? Ob die h. Gestalten öfters erneuert werden, und das ewige Licht Tag und Nacht brenne? Wo der Schlüssel dazu verwahrt werde?

6. Ob vor dem Altare ein Geländer angebracht ist, welches auch als Communionbank (Speisetische) dienen kann?

7. Ob die heiligen Gefäße: Kelche, Ciborien, Monstranzen und Versehbüchsen gut vergoldet seien und öfters gereinigt werden?

8. Ob die Altäre mit dem Chrismale, den 3 benedicirten leinenen Mappen, mit einem die Leuchter überragenden Kreuze und mit leserlichen Canonafeln versehen seien?

9. Ob ein Sacrarium vorhanden sei und stets wohl verschlossen gehalten werde? Wer den Schlüssel davon in Verwahrung habe?

10. Ob ein Baptisterium vorhanden sei, rein gehalten und wohl verschlossen? Wer den Schlüssel dazu verwahre?

11. Ob eine wohl eingerichtete Custodia zur Verwahrung der heil. Oele vorhanden sei, und in wessen Händen der Schlüssel dazu sich befinde?

12. Ob nicht zweifelhafte Reliquien aufgestellt sind?

13. Ob nicht durch Alter ehrwürdige oder durch Kunst ausgezeichnete Monumente übertüncht oder beschmutzt gelassen werden?

14. Ob die Beichtstühle in loco patenti et conspicuo, in erforderlicher Zahl, mit vorchriftsmäßigem Gitter versehen seien?

15. Ob die Paramente in den vorgeschriebenen Farben und die kirchliche Wäsche anständig, rein und in ausreichender Menge vorhanden sei?

16. Ob die Missalien, Ritualien und sonstigen liturgischen Bücher vorhanden und im guten Stande seien?

17. Ob alle Paramente und Kirchengeräthschaften in einem eigenen Inventare verzeichnet und nach Maßgabe desselben vollzählig vorhanden seien?

18. Ob im Pfarrbezirke Kreuze, Statuen, Feldkapellen u. dgl. sich vorfinden, und deren Erhaltung im guten Stande durch gültige Reversale oder in anderer Weise sichergestellt sei?

19. Ob die Sakristei rein gehalten, wohl geordnet und gut verschlossen sei?

20. Ob in der Sakristei ein Crucifix, ein Betschämel mit der Tabella pro Praeparatione et Gratiarum actione, ein Gefäß zum Händewaschen sammt Handtuch, und die Tabelle der zu persolvirenden Stiftmessen angebracht sei?

21. Ob für den Mesner und die Ministranten kirchliche Anzüge, aus farbigen Talare und Chorrock ohne Aermel vorhanden seien?

22. Ob der Mesner seinen Pflichten nachkommt?

23. Ob der Mesner durch ein untadelhaftes Verhalten dem Pfarrvolke ein gutes Beispiel gebe?

24. Welche Bezüge mit dem Mesnerdienste verbunden seien?

II. In Betreff des Gottesackers.

1. Ob der Gottesacker gesetzlich gelegen, rein gehalten, mit einer Kapelle oder wenigstens mit einem Kreuze versehen, zur Beerdigung der Leichen hinreichend geräumig und gehörig eingeschlossen sei?

2. Ob eine Leichenkammer sich darauf befinde?

3. Ob ein Platz vorhanden sei zur Beerdigung Teneer, welchen ein kirchliches Begräbniß nicht gestattet werden kann?

4. Ob die Gräber in der vorgeschriebenen Tiefe gegraben werden? Ob und wie viel der Kirche für die Grabstellen bezahlt werde und wer die Kosten der Umfriedung zu bestreiten habe?

5. Ob die in Betreff des kirchlichen Begräbnisses bestehenden Vorschriften beobachtet werden?

III. In Betreff des Pfarrers.

1. Ob der Pfarrer die Residenzpflicht erfülle, und im Falle seiner Abwesenheit die erforderliche Fürsorge treffe?

2. Ob der Pfarrer selbst sich eifrig in der Seelsorge verwende oder die Seelsorgs-Berrichtungen mehr den Kooperatoren überlasse?

3. Ob der öffentliche Gottesdienst, insbesondere an Sonn- und Festtagen, nach der vorgeschriebenen Ordnung, Vor- und Nachmittags zu den bestimmten Stunden würdevoll und zur Erbauung des Volkes gehalten werde?

4. Ob bei der Spendung der heiligen Sakramente mit dem erforderlichen Anstande genau nach den Vorschriften und in der Sprache des Rituals vorgegangen werde?

5. Ob der Pfarrer die in Betreff der Vorsehung der Wöchnerinnen bestehenden Vorschriften zur Vollziehung bringe?

6. Ob der Pfarrer sich angelegen sein lasse, daß seine Pfarrkinder das heilige Sakrament der Firmung mit gehöriger Vorbereitung empfangen?

7. Ob der Pfarrer die Bestimmung der kirchlichen Vorschriften über die Celebration der heiligen Messe selbst beobachte, und darauf halte, daß sie von andern in der Pfarrkirche celebrirenden Priestern beobachtet werde?

8. Ob der Pfarrer an den durch die kirchlichen Vorschriften bestimmten Tagen die heilige Messe für das Pfarrvolk darbringe und darüber einen Vormerk habe?

9. Ob die eingehenden Manualmessen gewissenhaft persolvirt, ein Vormerkbuch über die erhaltenen Messstipendien genau geführt, der Stipendienbetrag für die nicht gelesenen Messen vorhanden sei und absondert aufbewahrt werde?

10. Ob die gestifteten Messen gehörig confirmirt worden sind, und über ihre Persolvirung verlässliche Aufschreibung geführt werde?

11. Ob über den Gottesdienst ein ordentliches Verkündbuch geführt wird?

12. Ob zum Kirchengottesdienste nicht wegen Unsitlichkeit Verächtliche, oder wegen körperlicher Gebrechen Lächerliche verwendet werden?

13. Ob die Ministranten sich erbaulich verhalten und die Gebete herzusagen verstehen?

Ob ein eigener Organist angestellt sei?

14. Ob nicht während der h. Messe unpassende Lieder gesungen, oder weltliche Musik aufgeführt wird?

15. Ob der Volksgefang gepflegt wird?

16. Ob in der Kirche Anstand und Theilung der Geschlechter stattfindet?

17. Ob ordentlich zum Gebete und zum Gottesdienste geläutet wird?

18. Welche gottesdienstlichen Berrichtungen in den Filialkirchen gestattet sind und abgehalten werden?

19. Ob und an welchen Tagen eine Aussetzung des Allerh. Altars sakramentes stattfindet?

20. Ob der Pfarrer fremde Priester zur Celebration der heiligen Messe ohne erlangte Bewilligung zulasse und ob für solche Priester ein Einschreibbuch vorhanden sei?

21. Ob der Pfarrer seiner Verpflichtung in Betreff der Pflege des Beichtstuhles nachkomme?

22. Ob den Kranken die heiligen Sterbesakramente bereitwillig gespendet und bei diesem Anlasse dem allerheiligsten Sakramente die gebührenden Ehrenbezeugungen erwiesen werden?

23. Ob der Pfarrer bei seiner Mitwirkung zu Eheschließungen die Bestimmungen der Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaiserthum Oesterreich, dann die bestehenden bürgerlichen Gesetze sorgfältig und gewissenhaft wahrnehme und die Vorschriften über die Zeit der Eheschließung beobachte?

24. Ob der Pfarrer die zur Schließung der Ehe erforderlichen Urkunden einer sorgfältigen Prüfung unterziehe, den Brautleuten vor ihrer Trauung den vorgeschriebenen Unterricht ertheile und das Trauungsrapulare, dann das Verkündbuch entsprechend und vollständig führe?

25. Ob an Sonn- und Feiertagen, sowohl bei dem Früh- als auch Spätgottesdienste eine Predigt und Christenlehre abgehalten werde?

26. Ob keine profanen Gegenstände von der Kanzel verlaublich werden?

27. Ob und wie oft er die Schule besuche und die Schuljugend catechisire?

28. Ob an Werktagen eine Schulmesse abgehalten werde?

29. Ob und wie lange der Unterricht für die erste h. Communion stattfindet, und in welchem Lebensjahre durchschnittlich die Kinder zu derselben zugelassen werden, und wie oft und wie lange die zur ersten h. Communion geführten Kinder ihre Communion gemeinschaftlich halten?

30. Ob ein solcher Unterricht auch für die erste h. Beicht stattfindet, in welchem Alter durchschnittlich die Kinder zu derselben angenommen werden, und wie oft die noch nicht zur h. Communion zugelassenen Kinder jährlich beichten?

31. Ob der Besuch der Kirche und Empfang der heil. Sakramente ein regelmäßiger und häufiger sei, oder ob Grund zur Klage vorhanden sei?

32. Ob es Pfarrangehörige gebe, welche öffentliches Aergerniß geben, oder vom Empfange der h. Sakramente sich ferne halten, und wie viele?

33. Ob es notorische Mißbräuche und öffentliche sittliche Gebrechen in der Pfarre gebe, und welche?

34. Ob in der Pfarre bereits auch eine h. Mission gehalten wurde, wann, von welchen Missionären und mit welchem Erfolge?

35. Ob die in der Pfarre angestellten Hebammen über die Spendung der Nothtaufe gehörig unterrichtet sind?

36. Ob in der Pfarre Bruderschaften oder religiöse Vereine bestehen? Wie viele Mitglieder zählen sie und von wem werden sie geleitet?

37. Ob in der Pfarre die Stolagebühren nach dem Stolapatente entrichtet werden?

38. In welchem Einvernehmen der Pfarrer mit den Gemeindevorständen stehe?

39. Ob sich im Pfarrbezirke nichtkatholische Conventionsgenossen und in welcher Anzahl vorfinden? Ob dieselben in letzter Zeit zu- oder abgenommen haben und worin der Grund dessen zu suchen sei?

40. Wie der Pfarrer seinen Kooperator behandle und verpflege und ob er gegen ihn keine Klage habe?

41. Ob sich der Pfarrer standesgemäß nach Maßgabe der kirchl. Vorschriften kleide?

42. Ob sein gesamntes Thun und Lassen mit den kirchlichen Vorschriften über klerikale Zucht und Sitte im Einklange stehe?

43. Ob sämtliche mit Namen und Alter anzuführende Hausgenossen des Pfarrers einen gefitteten und ehrbaren Wandel führen, und ob im Pfarrhause keinerlei Anlaß zu einem Aergernis sei?

44. Ob die Dienstkleute des Pfarrers ihren vollen Lohndienst empfangen haben?

Hinsichtlich des Pfarr-Archives.

1. Ob das Pfarrarchiv geordnet sei, und sich an einem trockenen und feuerichern Orte unter sicherem Verschlusse befinde?

2. Ob die in dasselbe gehörigen Kirchenrechnungen Kirchen- und Pfarr-Inventarien, und sonstigen Dokumente daselbst vollzählig sich vorfinden, und welche etwa abgehen?

3. Von wem die Tauf-, Trauungs- und Sterbematrizen geführt werden; ob dieselben nach Maßgabe der bestehenden Gesetze richtig geführt, rein, leserlich und fehlerfrei geschrieben und mit Inhaltsverzeichnissen versehen sind?

4. Ob bei der Pfarre eine Bibliothek bestehe, ein Katalog derselben im Pfarrarchive erliege und wie hoch sich die Bändezahl derselben belaufe?

5. Ob die im Laufe der Zeit erlassenen Konsistorialverordnungen vorhanden sind, und seit dem Jahre 1875 das Diözesanblatt beigebracht werde?

6. Ob bei der Pfarre ein Memorabilienbuch vorhanden sei und zweckmäßig fortgeführt werde?

7. Ob der Pfarrer das Pfarr-Gestionsprotokoll zweckmäßig führe?

IV. In Betreff des Kooperators. (Beneficiaten, Expositus.)

1. Ob der Kooperator dem Pfarrer gebührende Achtung und Gehorsam beweise?

2. Ob er, so oft er sich von seinem Posten entfernt, dazu die Bewilligung einhole?

3. Ob er eine eifrige, für das Pfarrvolk heilsame und erbauliche Verwendung in der Seelsorge an den Tag lege?

4. Ob er bei der Spendung der heiligen Sacramente genau nach den Vorschriften des Rituals vorgehe?

5. Ob er die Bestimmungen der kirchlichen Vorschriften über die Celebration der heiligen Messe beobachte?

6. Ob er die ihm zukommenden Manualmessen gewissenhaft persolvire, das Vormerkbuch über die erhaltenen Messstipendien genau führe, und Stipendienbeträge für die nichtgelesenen abgesondert aufbewahre? Ob er die Stiftungs- und Religionsfondsmessen genau verrichte?

7. Ob er sich die Pflege des Beichtstuhles eifrig angelegen sein lasse?

8. Ob er bereitwillig die Kranken mit den heil. Sterbesacramenten versehen und sie öfters besuche?

9. Ob er seine Predigten und Christenlehren schreibe und die Katechesen skizzire?

10. Ob er in die ihm anvertrauten Schulen fleißig und wie oft in der Woche katechisiren gehe?

11. Ob er sich berufsmäßig fortbilde und zu vervollkommenen strebe?

12. Ob er sich standesmäßig nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften kleide?

13. Ob sein gesamtes Thun und Lassen mit den kirchlichen Vorschriften über klerikale Zucht und Sitte im Einklange stehe?

14. Worin sein Einkommen bestehe?

15. Ob er Grund habe, gegen seinen Pfarrer eine Klage zu führen?

V. In Betreff anderer im Pfarrbezirke lebender Priester.

1. Ob noch andere Priester im Pfarrbezirke leben?

2. Ob sie in der Seelsorge, insbesondere im Beichtstuhle Aushilfe leisten?

3. Ob sie die kirchlichen Vorschriften in Bezug auf die Celebration der heil. Messe und die Spendung der h. Sakramente genau beobachten?

4. Ob sie die ihnen zukommenden Manual- oder Stiftmessen gewissenhaft persolviren und darüber Vor- merkung führen?

5. Ob sie sich standesgemäß nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften kleiden?

6. Ob ihr gesamtes Thun und Lassen mit den kirchlichen Vorschriften über klerikale Zucht und Sitte im Einklange stehe?

In Betreff des Kirchenvermögens.

1. Ob die kircheneigenthümlichen und Stiftungskapitalien mit der vorgeschriebenen Sicherheit unter Zustimmung des fürstbischöflichen Ordinariates elocirt sind?

2. Ob die Stiftungsurkunden und Schuldscheine, dann die in der Kirchenrechnung ausgewiesene Barschaft vollständig vorhanden seien?

3. Ob die Privat-Schuldverschreibungen in gesetzlicher Form ausgestellt und mit den dazu gehörigen Grundbuchs- oder Landtafel-Extrakten versehen, die Staatsobligationen und Sparkassbüchlein gehörig vin- kulirt seien?

4. Ob über sämtliche Stiftungen oberhirtlich genehmigte Urkunden vorhanden seien und auch ein Stiftungs-Protokoll geführt werde?

5. Ob die Termine zur Erhebung der Interessen und Realitäten-Zinsungen von den einzelnen Schuldverschreibungen in Evidenz erhalten werden, dann ob und welche Interessenbeträge oder Zinsen, für welchen Zeitraum und hinter welchen Schuldner ausstehen, und was wegen Einbringung dieser Interessen und Zinsenrückstände vorgekehrt sei?

6. Ob im Laufe des letzten Rechnungsjahres Kapitalien zurückbezahlt wurden, und was mit denselben verfügt worden sei?

7. Ob im Verlaufe des letzten Jahres neue Stiftungen zugewachsen, ob und wie weit dieselben realisiert sind?

8. Ob Kirchenpassiva vorhanden sind und deren Entstehungsurfachen; insbesondere ob und aus welchem Anlasse, mit welchem Betrage und unter welchen Rückzahlungsmodalitäten der Kirche Vorschüsse aus einem öffentlichen Fonde gemacht wurden?

9. Ob die Verwaltung des Kirchenvermögens nach der Anweisung vom Jahre 1860 organisiert und geregelt sei? Ob Kirchenprübste bestellt seien?

10. Ob die Kirchenkasse an einem gegen Feuer und Einbruch gesicherten Orte aufbewahrt werde, in derselben alle wichtigen Urkunden und Schriften hinterlegt seien und diese Kasse unter der vorgeschriebenen dreifachen Sperre sich befinde?

11. Ob über die Empfänge und Ausgaben der Kirche ordentliche Journale und von wem sie geführt werden?

12. Ob die Kirche (Pfarr- oder Filialkirche) Grundstücke besitze, in welchem Flächenmaße, wie dieselben für die Kirche benützt werden, ob sie verpachtet sind, an wen, gegen welchen Zins?

13. Ob eine Verpachtung auf mehr als drei Jahre mit fürstbischöflicher Erlaubniß bewerkstelligt und ein gesetzlich gültiger Pachtvertrag errichtet wurde?

14. Ob darüber gewacht werde, daß die verpachteten Grundstücke während der Pachtzeit nicht verschlechtert, sondern von Seite der Pächter im ordentlichen Kulturzustande erhalten werden?

15. Ob der Kirche (Pfarr- oder Filialkirche) die Mesnerei eigenthümlich gehöre, welche sie dem Mesner zur Nutznießung überläßt, und ob die Kirche die entfallenden Steuern zahle, und sich solche vom Mesner ersetzen lasse, damit er seinerzeit nicht das Verjährungsrecht anspreche, und ob dies in den Kirchenrechnungen ersichtlich gemacht werde?

16. Ob die Kirchenvermögensverwaltung hinsichtlich der aus dem Kircheneinkommen bestrittenen Ausgaben ihren Wirkungskreis mit Rücksicht auf den §. 31 der Anweisung vom Jahre 1860 nicht überschritten habe?

17. Ob die Kirchenvermögensverwaltung in Vertretung der Rechte der Kirche in einem Streite befangen sei?

18. Ob die Kirchenrechnung des Vorjahres sowohl bei der Pfarrkirche, als bei den Filialkirchen vorschriftsmäßig aufgenommen und an das fürstbischöfliche Ordinariat eingekendet werde?

19. Wenn sich eine beträchtliche Barschaft in der Kirchenkassa vorfindet, woher selbe entstanden und weshalb sie noch nicht fruchtbringend gemacht sei?

In Betreff des Pfründenvermögens.

1. In welchem Bauzustande sich das Pfarrhaus und die pfarrlichen Wirthschaftsgebäude befinden; ob und welcher Reparaturen sie bedürfen?

2. Ob bezüglich der Bauherstellung an den pfarrlichen Gebäuden eine Partikular-Konvention bestehe und wie selbe lautet?

3. Was der Pfarrer im Verlaufe des abgewichenen Jahres zur Erhaltung der Pfarr- und Wirthschaftsgebäude aus seinem Einkommen verwendet, und ob er es bei Vorlage der Kirchenrechnungen in einem eigenen Ausweise ersichtlich gemacht habe, die betreffenden Quittungen aber im Pfarrarchive aufbewahre?

4. Ob ein gehörig bestätigtes Inventar über den Bauzustand des Pfarrhauses und der Wirthschaftsgebäude aus der Zeit, zu welcher der gegenwärtige Pfarrer die Pfründe angetreten hat, vorhanden sei und fortgeführt werde, dann wie sich der jetzige Bauzustand zu dem damaligen verhalte?

5. Ob zu der Pfarre Grundstücke gehören, in welchem Flächenmaße, wie dieselben benützt werden, ob und an wen sie verpachtet sind, ob ein Fundus instructus vorhanden sei und unverkümmert erhalten werde?

6. Ob von Seite des kirchlichen Pfründners darüber gewacht werde, daß die verpachteten Grundstücke während der Pachtzeit nicht verschlechtert, sondern von Seite der Pächter im ordentlichen Kulturzustande erhalten werden?

7. Ob ein Pfarrwald vorhanden ist und die Holzung in demselben vorschriftsmäßig und nicht im Uebermaße geschehe?

8. Ob von dem Stammvermögen der Pfründe (einschließlich des Fundus instructus) etwas veräußert oder das- selbe belastet worden sei? Im Bejahungsfalle, ob hiezu die landesfürstliche oder kirchliche Zustimmung eingeholt wurde?

9. Ob der Pfründeninhaber in Vertretung der Rechte der Pfründe in einem Streite befangen sei?

10. Ob das Pfarrinventarium vorhanden sei und genau vervollständigt werde?

11. Ob das Dotations-Instrument der Pfarre und die Urkunden über die Gerechtfame und Bezüge des Pfarrers vorhanden sind?

12. Ob eine genaue Pfarrfassung vorhanden sei, in welcher die Einnahmen und Ausgaben gegen einander gehalten werden? (Die Einnahms- und Ausgab-Posten sind anzuführen.)

13. Ob über die Einnahmen und Ausgaben der Pfründe ein eigenes Journal geführt werde?

Einvernehmung der Repräsentanten der Pfarrgemeinde.

1. Ob die Pfarrgemeinde hinsichtlich der Abhaltung des Gottesdienstes oder der Seelsorge einen Wunsch auszusprechen oder ein Anliegen hinsichtlich der Förderung der Religion und der guten Sitten vorzubringen habe?

2. Ob in der Pfarrgemeinde öffentliche Aergernisse bestehen, insbesondere unverheirathete Personen verschiedenen Geschlechtes in sündhaften Verhältnissen zusammen oder Ehegatten eigenmächtig von einander getrennt leben?

3. Ob in der Pfarrgemeinde nächtliche Schwärme- reien, insbesondere häufige und über die geze- hliche Zeit währende Tanzmusiken hintangehalten werden?

4. Ob an Sonn- und Feiertagen der Gottes- dienst fleißig besucht wird und ob nicht diese Tage durch knechtliche Arbeiten, durch Spiel- und Trinkgelage ent- heiligt werden?

5. Ob die Kinder zum fleißigen Schulbesuche und die der Schule entwachsene Jugend zum Besuche der Wiederholungsschule angehalten werden?

6. Ob der Geistliche zur gehörigen Zeit zu den Kranken geholt werde?

7. Ob von den Pfarrkindern das Kirchengelot der österlichen Beicht und Kommunion erfüllt werde?

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Raibach am 26. März 1876.

Chrysostomus.

Nr. 387.

IV.

Militär-geistlicher Schematismus.

Das k. k. Militär-Bezirkspfarramt in Graz hat im Auftrage des hochwürdigsten k. k. apostolischen Feldvikariates anher das Ersuchen gestellt, in der Diözese zu verlautbaren: daß, wofern ein oder der andere Herr Civil-Seelsorger oder Reserve-Militärkaplan den militär-geistlichen Schematismus pro 1876 zu erhalten wünscht, derselbe sich darum direct an das hochwürdigste apostolische Feldvikariat der k. k. Armee in Wien unter Anschluß von 1 fl. ö. W. und genauer Angabe seiner Adresse wenden möge.

Wovon namentlich die Reserve-Militärkaplane hiemit verständiget werden.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 29. März 1876.

Nr. 402.

V.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1876, Nr. 610, betreffend die quartalige Vorlage der Ausweise über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle.

Von der hiesigen k. k. Landesregierung wurde mit Zuschrift vom 25. März 1876, Nr. 791, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1876, Z. 610, angeordnet, daß die bisher über den Zeitraum eines Jahres gelieferten Ausweise über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle in Zukunft zu entfallen haben und diese Ausweise, und zwar vom laufenden Jahre angefangen, unter genauer Einhaltung der nachstehenden Termine vierteljährig in Vorlage gebracht werden.

Diese Nachweisungen sind von den Seelsorgern:

	für das	I.	Quartal	bis	15. April,
"	"	II.	"	"	15. Juli,
"	"	III.	"	"	15. Oktober,
"	"	IV.	"	"	15. Jänner,

an die politische Behörde 1. Instanz vorzulegen.

Die bisherigen Jahresausweise, d. h. die statistischen Ausweise über die Bewegung der Bevölkerung, sind nur mehr für das Jahr 1875 innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu liefern und haben für die künftigen Jahre zu entfallen.

Welche Anordnung den Herren Matritenführern mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß den ob-erwähnten vierteljährigen Ausweisen jederzeit auch die durch den k. k. Landesregierungs-Erlaß vom 27. November 1875, Nr. 9124 (Diözesanblatt Nr. 1, II.) zu rein statistischen Zwecken abgehefteten Ausweise über die mit Militär-Individuen während des gegebenen Quartals vorgenommenen Functionen beizulegen und **unmittelbar** an die betreffenden Bezirks-hauptmannschaften und beziehungsweise an den Stadtmagistrat in Laibach zu übermitteln sind.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 31. März 1875.

VI.

Chronik der Diözese.

Durch Beförderung ist die Pfarre Dobovec in Erledigung gekommen und wird dieselbe unterm 10. März zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind an das hochwürdige Laibacher Domkapitel zu stilisieren.

Der hochwürdige Herr Franz Vrančić, Pfarrkooperator in Heil. Kreuz bei Landstrass, trat Krankheitshalber in den zeitlichen Ruhestand.

Am 16. März d. J. erhielten die Tonsur und die vier niederen Weihen die Herren Alumnen: Nachtigal Franz, Samide Josef, Vakselj Johann und Zalokar Josef.

Vom 21. bis 29. April werden Seine fürstbischöfliche Gnaden im Wippacher Dekanate in allen Kurazien die kanonische Visitation abhalten und an den meisten derselben auch das Sakrament der heiligen Firmung spenden.

Ueberdies werden Hochdieselben im Laufe dieses Jahres noch in mehreren Pfarren die kanonische Visitation vornehmen und das Sakrament der heiligen Firmung spenden, und zwar: im Monate Mai in allen Pfarren des Laibacher Dekanates in der Umgebung Laibachs mit Ausnahme von St. Katharina, Preska und Sora, welche wohl noch heuer, aber etwas später, und von Golo, welches nächstes Jahr besucht wird; — im Monate Juni in Dol, St. Helena und Ihan des Moräntzher, in Aich und Mannsburg des Steiner, in Preserje und Franzdorf des Oberlaibacher, in Auersperg und St. Cantian bei Auersperg des Reifnitzer Dekanates; — im Monate Juli in allen Pfarren des Gottscheer und im Monate September in allen Pfarren des Möttlinger Dekanates. Die für einzelne Pfarren anberaumten Visitationstage werden nächstens bekannt gegeben werden.